ment pour quels motifs le tribunal a estimé être en droit d'accorder au demandeur une rente, alors qu'il avait conclu à l'allocation d'un capital; il ne dit pas si c'est à raison du principe que: « qui peut le plus peut le moins », et parce qu'il estime une rente moins avantageuse qu'un capital, ou s'il a tiré cette faculté des conclusions mêmes du demandeur tendant à l'allocation de 10 500 fr. avec intérêt légal « ou de ce que justice connaîtra. » — La Cour s'est bornée à se déclarer compétente; c'est là une question qui relève du droit cantonal, qui ne lèse aucune disposition du droit fédéral et qui, par conséquent, échappe à la compétence du Tribunal fédéral.

5. — La quotité de la rente est fixée d'après le tarif des taux de rentes porté par la police elle-même. La conclusion subsidiaire de la recourante tendant à ce que les arrérages qui seront versés n'excèdent jamais la somme totale de 10 500 fr. objet de la demande, n'a pas été présentée devant l'instance cantonale et ne peut, par conséquent, faire l'objet d'une décision du Tribunal fédéral (art. 80 OJF). Dès lors la somme allouée ayant été établie d'après les données des rapports des hommes de l'art et calculée sur les bases mêmes du contrat, il n'y a aucun motif de la réduire.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté.

89. Arteil vom 9. Dezember 1905 in Sachen Papiersabrik Verlen, A.-G., Bekl. u. Ber.-Al., gegen

Staat Enzern, Rl. u. Ber.=Bekl.

Unerlaubte Handlung: Schuldhafte Verursachung einer Massentölung von Fischen. — Widerrechtlichkeit? Eidgenössisches und kantonales Recht. — Verschulden; Art. 62 OR. — Klagrecht des Verpächters des Fischereirechts; eidgenössisches und kantonales Recht. — Mass des Schadens. — Art. 50, 51 OR.

A. Durch Urteil vom 17. März 1905 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfrage:

Hat die Bekagte dem Kläger eine Entschädigung von 16,000 Fr. nebst Zins zu $5~^0/_0$ seit 2. Februar 1898 zu bezahlen? erkannt:

Die Beklagte habe bem Kläger eine Entschäbigung von 5155 Fr. 30 Cts. nebst Berzugszins zu 5 % seit 12. Januar 1899 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richstiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aushebung des Urteils und gänzliche Abweisung der Klage.

C. (Formelles.)

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beflagten seinen Berufungsantrag erneuert.

Der Bertreter bes Klägers hat auf Bestätigung bes angefoch=

tenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 2. Februar 1898 wurden in der Reuß unterhalb der Einmündung des Gewerbekanals der Beklagten eine große Masse von Fischen getötet. Die Tötung wurde zurückgeführt auf Bergistung durch Chlorrückstände aus der Fabrik der Beklagten. In der sosort eingeleiteten Strafuntersuchung wegen Übertretung des Fischereigesetzes wurde folgendes sestgestellt: Das Chlor, das die Beklagte verwendet, wird in der Chlorküche in Kasten ausgelaugt; nach dreimaligem Auslaugen wird der verbleibende Rücks

ftand in die untern Raften abgeleitet und bas Waffer aufgepumpt, bann follen bei richtiger Behandlung die feften Beftandteile ber Rudftande, die noch gifthaltig find, ausgeschöpft und vergraben oder als Mift weggeführt, und nur das ganz ausgelaugt verbleibende Baffer soll abgeleitet werden; zu diesem Zwecke befinden fich in den untern Kaften Zapfenöffnungen, durch die bas Baffer in eine große Schmutgrube fließt, welche am Boden eine große Offnung ohne Berschluß hat; durch diese wird das Wasser in eine unter bem Fabrikgebaube burchlaufende Dole und mittelft dieser in den Fabrikkanal geleitet. An jenem 2. Februar 1898 hatte Werkführer Boffart ben seit über 20 Jahren in der Fabrik arbeitenden Borarbeiter Gartner mit der Reinigung der Chlorfasten beauftragt. Gartner hatte fich bagu bie fonst nicht bei ben Chlorfaften arbeitenden Arbeiter Baldis und Schupfer beigefellt. Statt bie feften Beftandteile ber Chlorrudftande erft auszuschöpfen, hatte Gartner bem Waldis ben Auftrag gegeben, bie Zapfen am Boden der untern Chlorkaften auszuziehen, bevor die festen Rückstände ausgeschörft waren. So gelangte ein noch zu sehr chlor= haltiges Abwasser in die Schmutgrube und durch diese in die Dole, ben Fabriffanal und die Reuß. Die Strafuntersuchung endigte mit ber Berurteilung des technischen Leiters ber Fabrik ber Beflagten, Rrawann, ju einer Geloftrafe und ber grundfat= lichen Berurteilung der beflagten Gefellschaft zu Schabenerfat. Der Staat Luzern stellte am 12. Januar 1899 ber Beklagten einen Zahlungsbefehl über 16,000 Fr. zu, wegegen die Beflagte Rechtsvorschlag erhob mit der Erklärung, sie fei bereit, die Fisch= enze ber Ortsburgergemeinde Bremgarten für die Jahre 1899 bis 1904 infl. zum Durchschnittspreise ber Jahre 1891 bis 1897 gu pachten und für 1898 den nachgewiesenen Ausfall gu verguten. Diesen Schadenersatz macht nun der Staat Lugern im vorliegenden Civilprozek geltend.

2. Die Beklagie hat heute den vor den kantonalen Instanzen in erster Linie eingenommenen Standpunkt: die Fischtötung sei nicht auf Bergistung durch Ehlor, sondern auf eine elektrische Entladung in Rathausen zurückzusühren, nicht mehr aufrecht ershalten, und nach dem erdrückenden Beweismaterial, das im Strafwie im Civisprozeß gesammelt worden ist, gewiß mit Necht nicht.

Sie hat auch, ebenso mit Recht, die tatfächliche Keststellung der Borinstanzen, daß am 2. Februar 1898 aus der Chlorkuche ihrer Kabrit aiftige Stoffe in die Reuft floffen, welche geeignet waren, eine Tötung der Fische auf eine verhältnismäßig weite Strecke zu bewirken, nicht als aktenwidrig angefochten. Das Bundesgericht hat also ohne weiteres dieses Ereignis als Schabensereignis anzusehen; benn ber Rausalzusammenhang zwischen diesem Greignis und der Schädigung des Fischbestandes ift damit gegeben. Underseits tann dem Rläger nicht beige= stimmt werden, wenn er aus der Erklärung der Beklagten im Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl vom 12. Januar 1899 auf eine Anerkennung der Forderung schließen will: die Er= klärung batte fich nur auf den Ausfall pro 1898 bezogen. Auch die grundsätliche Verurteilung ber Beklagten zu Schadenersat im Strafurteil schlieft nicht aus, daß auch der Grund des Schadenersatzanspruchs heute vom Civilrichter frei geprüft werde; benn in jenem Strafprozesse mar die Beflagte, wie bas Strafurteil aus= brücklich hervorhebt, gar nicht Partei und es kommt fenem Aus= spruch des Strafrichters offenbar rein deklaratorische Bedeutung zu; die Vorinftanzen selber feben denn auch damit die grundfätliche Frage der Schadenersappflicht der Beklagten keineswegs als rechtsträftig entschieden an. Dagegen wird von ber Vorin= stang der Grundsatz, daß der Civilrichter von der latfächlichen und rechtlichen Burdigung des Strafrichters unabhängig ift, ge= wiß nicht dadurch verlett, daß fie die im Strafprozeg festgestellten Tatsachen als bewiesen erachtet; ihr Entscheid in diesem Punkte beruht vielmehr ausschlieflich auf dem kantonalen Prozegrecht.

3. Die Bestreitung der grundsählichen Schadenersatpsticht durch die Beklagte stützt sich nun vorerst darauf, daß sie die betreffende Chlorkasteneinrichtung seit 1874 verwende und daß der Resgierungsrat sie nie beanstandet und nie die Spezialverordnung zum Fischereigesetz vom 3. Juni 1889 auf sie angewendet habe. Allein das ist für die Frage der Widerrechtlichkeit unerheblich. Denn auch wenn sich die Widerrechtlichkeit nicht aus dem Fischereisgest ableiten ließe, so besteht sie doch nach dem kantonalen Wasserrecht. Die Frage, inwieweit jemandem das Necht zustehe, ein öffentliches Gewässer zu nuten, namentlich durch Ableiten von

Stoffen in basselbe, beurteilt fich im allgemeinen ausschlieflich nach dem das Necht an den Gewässern überhaupt regelnden tantonalen Recht; hienach bestimmt es sich insbesondere, inwieweit bie Gestattung des Ginlaufes von Ableitungen aus Fabriken in öffentliche Gewässer eine erlaubte Ginschränfung des Eigentums am Aluflauf mit sich bringt. Soweit baber die Borinstanz ein Recht auf Einleitung von schädlichen Stoffen in das öffentliche Gewässer aus dem Gesichtspunkte der Rechte an Gewässern verneint hat, ist das Bundesgericht an ihren Entscheid über diesen Prajudizialpunkt kantonalen Rechts gebunden (vergl. Amtl. Samml. XVI, S. 198, Erw. 2; XIX, S. 269; XXIII, S. 749 f., Erw. 4; XXVIII, 2, S. 295 f., Erw. 7 sub b). Wenn das angefochtene Urteil ein Recht der Beflagten zur Benutzung der öffentlichen Gewäffer (i. c. ber Reuß) verneint, insoweit als es ausgeübt wird in einer Weise, die die Gebrauchsrechte Dritter schädigt, ist somit dieser Entscheid für das Bundesgericht verbind= lich, und daraus folgt auch ohne weiteres die Widerrechtlichkeit ber Schädigung seitens ber Beklagten. Daß das fantonale Recht über die öffentlichen Gewässer schon vor Erlaß des eidgenössischen Fischereigesetes Bestimmungen treffen konnte, die den gleichen Schut bezweckten, den dann das Spezialgesetz ausführte, hat die Beklagte mit Unrecht bestritten.

4. Fragt es sich weiter, ob die Beklagte für diese widerrechtliche Handlung hafte, so kann hier die Frage eines eigenen Verschuldens der Bekagten — einer Aktiengesellschaft und also juristischen Person — unerörtert bleiben. Die Einrichtung der Shlorkasten und der ganzen Ableitungsvorrichtung als solche (worin vielleicht ein eigenes Verschulden der Beklagten erblickt werden könnte) ist nach der Feststellung der Borinstanz, die sich auf die Aussagen des Experten Nienhaus stützt, einwandsrei; eine derartige Einrichtung war auch sür den Betrieb der Fabrik unumgänglich und es ist auch nicht ersichtlich, in welch anderer Weise die Shlorrückstände zweckmäßig hätten entsernt werden können. Schädigend wurde die Sinrichtung erst durch unrichtige Benutzung, nämlich dadurch, daß das Ausschöpfen der sesten Chlorrückstände vor der Öffnung der Abslüsse der mehreren Kasten unterlassen wurde; das ist aber ein Mangel nicht der Einrichtung, sondern des Betriebes. Daß

nun an jenem 2. Februar 1898 das Ausschöpfen unterlaffen worden ift und ein Fortschwemmen bes Chlors ftattgefunden hat, fteht außer Zweifel. Für biefe Sandlungen ihrer Arbeiter, speziell bes Gariner, haftet aber die Beflagte geman Urt. 62 DR. Sie haftet aber auch für die ungenügende Instruktion, die dem tech= nifchen Leiler, Rramann, sowie bem Werkführer Boffart, festgeftelltermaßen zur Laft fällt. Wenn Boffart zu einer Arbeit, beren Gefährlichkeit er fennen mußte, einen Arbeiter beftimmte, der biefe Gefahr nicht fannte, und wenn er es unterließ, ihn fo gu inftruieren, daß der gefahrbringenden Handlung vorgebeugt wurde, jo trifft ben Boffart ein Berschulben, für bas die Beklagte haftet; in ber mangelhaften Organisation des Betriebes aber liegt ein Berschulden der Direktion, das die Beklagte ebenfalls zu vertreten bat. Dieser Mangel ber Organisation bestand barin, daß keine Personen bezeichnet waren, welche regelmäßig die Reinigung ber Raften vorzunehmen hatten und so mit dieser Arbeit vertraut waren, sondern daß die betreffenden Arbeiter vielfach wechselten und Leute bagu berufen wurden, die mit der Sache nur gang ausnahmsweise zu tun hatten. Wenn es auch zu weit geben wurde, der Beklagten den Mangel einer schriftlichen Instruktion jum Borwurf zu machen, fo haftet fie boch bafur, daß es auch an jeder mundlichen Weisung, speziell an Gartner, über bie Reinigung der Kasten fehlte. Die Borinftang stellt nach dieser Richtung (was die Instruktion betrifft) fest, daß eine allgemeine Instruction über die Art ber Bornahme der Reinigungsarbeiten nicht existierte; daß Krawany vor seiner Abreise in den Urlaub im Berbst 1897 ben ihn vertretenden Bigedireftor Beiß auf die Gefährlichkeit der Anlage nicht aufmerkfam gemacht hatte, daß endlich die am 2. Februar 1898 mit ber Reinigung beauftragten Arbeiter eine spezielle Anweisung über die Art ihres Vorgehens nicht erhalten haben. Mus allen diefen Feftftellungen, die teines= wegs aftenwidrig find, und an bie das Bundesgericht baber gebunden ift, folgt eine Saftbarkeit ber Beklagten auf Grund des Art. 62 DR.

5. Kann es sich sonach nur noch um die Bemessung des Schadens und das Maß des dem Kläger zuzusprechenden Ersatzes handeln, so ist vorab die Einwendung der Beklagten zu

erörtern, die bahin geht, bem Rläger fei ein Schaden überhaupt nicht erwachsen; da es sich um eine verpachtete Rechtsame handle, könne eventuell nur der Bachter als Geschädigter erscheinen und ftehe nur biefem bas Rlagrecht zu. Nun hangt aber bie Frage, wem das Rlagrecht aus ber Schädigung des Fischereirechts zu= ftebe, ab von der andern Frage, weffen Befit geschützt, wer in seinem Besitze gestört sei; wer die Sache oder die wie eine Sache behandelte Rechtfame in eigenem Namen befitt, bem fteht auch bas Necht ber Verfolgung des Schädigers zu. Die Frage des Besitzesschutzes aber wird vom kantonalen Recht beherrscht, nach ihm bestimmt sich, welche Rechte dem Berpachter und Inhaber bes Fischereirechtes, welche bem Bachter gutommen. Daran haben auch die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Pachtvertrag nichts geandert; wenn es in Urt. 296 die nuthbaren Rechte, wie die Fischerei, gleich den Sachen behandelt, so regelt es doch damit nicht die Frage des Besites und Besitzesschutzes solcher Rechte. Das Bundesgericht ist daber zur Uberprüfung bes Entscheides ber Borinftang, wonach bas Rlag= recht bem Berpachter, nicht dem Bachter zufteht, weil dieser nicht Gigenbesitzer ift, nicht befugt, und es hat davon auszugehen, bag ber Kläger die Aftivlegitimation zur Klage besitzt.

6. Des weitern macht die Beklagte geltend, der Rläger konne nicht als geschädigt erscheinen, weil ein Berluft an Pachtzins nicht entstanden sei. Letteres ift richtig. Allein die Bachtvertrage und ber Bachtzins bilden feinen Magftab fur bie Schäbigung, die zum Fundament der Klage gemacht ift. Letztere stellt ab auf eine Schädigung des Fischereirechtes des Rlägers in feiner Substang; für bas Maß diefer Schädigung bieten die Pachtzinse feinen gutreffenden Unhaltspunkt. Gie hangen gu febr von gu= fälligen und perfonlichen Beziehungen ab, als daß aus ihnen auf bas Maß ber bauernden Minderung ber Rutungsfähigkeit — und das ist der entscheidende Faktor — geschlossen werden könnte. Es ist vielmehr richtig, wenn bie Borinftang das Mag ber Schädigung objektiv, an Hand einer Expertise, ohne Rucksicht auf die Pachtzinse zu beftimmen versucht hat. Nachdem einmal feststeht, daß dem Eigentumer allein das Berfolgungsrecht zusteht, muß er befugt fein, auch ben bem Bachter entftanbenen Schaben

einzuklagen. Die Gimvendung der Beklagten, die Borinftang fei bamit unzuläffigerweise von der Berechnungsart des Rlägers abgewichen, ift vom Bundesgericht nicht zu überprüfen, ba es eine Frage des kantonalen Prozekrechts ist, ob die Borinstanz eine Berechnungsart mahlen durfte, die von jener des Klägers abweicht. Die Basis der Berechnung bilden danach die von der Borinstanz aufgenommene Expertise und die an Hand berselben von der Borinftang vorgenommenen tatfächlichen Feststellungen. Das Bundesgericht ist an die Expertise — die von ber Vorinstanz in Unwendung bes fantonalen Rechts als "beweiskräftig" erklart wird — insofern gebunden, als sie rein tatsächliche Feststellungen und Schlukfolgerungen tatfächlicher Natur enthält, vorausgesetzt, daß iene Keststellungen nicht aktenwidrig sind; dagegen fteht es der Expertise insofern frei gegenüber, als es zu prüfen hat, ob die aus den tatfächlichen Feststellungen und Schluftolgerungen abaeleitete Schabensberechnung nicht etwa in Verletzung von Bundesrecht ergangen ift, d. h. namentlich, ob bei der Schätzung des Schadens gemäß der Vorschrift des Art. 51 DR alle Um= stände berücksichtigt worden sind. Nun läßt sich das Gutachten, foweit es tatfächliche Feststellungen und Schlukfolgerungen ent= hält, dabin zusammenfassen: Durch den Chloraustritt vom 2. Nebruar 1898 - ben auch die Experten als unzweifelhafte Ursache ber Fischtötung bezeichnen — sei ber Fischbestand in der Reuß auf bem ganzen Gebiete bes Rlägers, und zwar auch flußaufwärts, bedeutend geschädigt worden. Auch die Alugnahrung sei geschädigt; diese lettere Schädigung werde in drei bis vier Sahren gehoben sein. Für ben erften Sommer (1898) fei ber Nachwuchs geschädigt worden durch den Mangel einer genügenden Rahl von Mutterfischen. Der Beftand an Forellen werde fich in girka feche Jahren, berienige von Afchen in etwas mehr Reit wieber auf den frühern Stand erheben, für Barben, Alet und Nasen sei es fraglich, ob sie jemals wieder sich erholen können, jedenfalls brauche es dazu vieler Sahre (mehr als zehn). Die Erperten schließen nun, mangels einer Statistik über die Bahl der gefangenen Fische vor der Ratastrophe, aus der Zahl der aufgefundenen toten Fische auf den Fischbestand im gangen. Die Beklagte hat bieje Schätzungsweise angesochten; allein mit Un=

recht. Ob die Experten sich auf Hupothesen stützen durften, ift eine Frage des fantonalen Prozegrechts; im übrigen aber gibt jene Schähungsart einen möglichst richtigen Unhaltspunkt fur bie Schätzung der Schädigung. Auch der damit in Berbindung ftehende Berufungsangriff ber Beflagten geht fehl, ber Rlager felber habe eine substanziierte Schadensberechnung nicht angestellt: soweit diese Frage nicht einzig bas kantonale Prozefrecht beschlägt, ift zu fagen, daß ber Umftand, daß ber Schaben nur geschätt werden kann, den Schabenersat nach schweizerischem Obligationen= recht nicht ausschließt. Allerdings kommt nun die Zahl ber ge= töteten Rische nur infofern in Betracht, als anzunehmen ift, biefe Fische waren auch vom Fischereiberechtigten gefangen worden; benn nur insoweit ift fein Nutungsrecht geschädigt. Diesbezüglich führen die Experten aus, daß alle diese Rische successive von den Fischern hatten gefangen werden konnen; benn ber Borrat fei vorhanden gewesen und ware durch Rachwuchs erganzt worden; die in Betracht fallende Reufstrecke von Lugern bis Bremgarten bilde ein eigenes, abgeschloffenes Fischgebiet, das nach unten durch die Bremgartner Buhranlagen abgesperrt sei, mahrend ein Zu= gang von oben nicht in Betracht falle. Bei folchen Berhältniffen — beren Vorhandensein vom Bundesgericht nicht nachgeprüft werden kann — ift der Schluß der Erperten aus der Zahl ber getoteten Fische auf die Zahl derer, die gefangen worden waren, nicht unlogisch. Bon einem durchschnittlichen Jahresbestand auszugehen, wie es die erfte Instanz getan hatte, die annahm, in jenem Jahre sei ein ungewöhnlich großer Fischbestand vorhanden gewesen, geht grundsätlich nicht an, ba auch biefes außergewöhn= lich große Quantum von Fischen ganz dem Rutungsrechte des Fischereiberechtigten anheimfiel. Chensowenig fann in Betracht fallen, daß bie getöteten Fische nicht von der Beklagten heraus: gefischt, sondern von Dritten behändigt und verwertet wurden. Die Totung und Betäubung ber Fische trieb fie endgültig aus bem Fluggebiet bes Klägers; bamit war aber bie Schäbigung vollendet; der Kläger konnte unmöglich rechtzeitig die getöteten Fische auffangen und verwerten, fo bag ihm tein Verschulben an ber Vergrößerung bes Schadens durch das Fortschwemmen- oder Auffangenlaffen ber Gifche zugemeffen werben tann. Ubrigens

stellen die Experten für das Bundesgericht verbindlich fest, daß bas Auffangen ber Fische größern Schaben verhütete. Die Er= perten haben endlich den dem gesamten Flukgebiet entstandenen Minderertrag an Fischen auf die einzelnen Strecken der verschiebenen Fischereiberechtigten angemessen verteilt, wobei fie vom Gefamtbetrag der Schädigung, die fie auf 20,400 Kr. Rettoverkaufs: wert der Fische angesetzt haben, einen Betrag von 5125 Fr. für ben Rläger angesett haben. Diese Schätzung und Berteilung beruht auf Ermessen Sachverständiger und kann vom Bundes= gericht nicht nachgeprüft werben, da ihr keineswegs etwa akten= widrige Annahmen zu Grunde liegen. Im Gegensatz zur I. Inftanz. bie nur die Balfte des von den Experten geschätzten Schadens ber Beklagten auferlegt hat, hat nun die II. Inftang den vollen Schadensbetrag zugesprochen, mit folgender Begründung: Es fonne schon formell fraglich sein, ob das Gericht gemäß § 209. Abs. 2 luz. CRB berechtigt sei, von der Schatzung der Experten abzuweichen, es ware benn, daß diese Beweisregel als burch bas Bundeszivilrecht aufgehoben zu betrachten ware. Aber auch materiell sei eine Reduftion des von den Experten nach ihrer Ansicht eher zu niedrig als zu hoch ermittelten Schabensbetrages nicht gerechtfertigt. Dies einmal in Berücksichtigung ber groben Kahrläffigkeit der Organe der Beklagten; sodann deshalb, weil die auf Billigkeitsermägung beruhenden Ausführungen ber I. Inftang nicht geeignet seien, die auf einläglicher Prufung und genauer Abwägung aller gegebenen Verhältniffe basierende Argumentation ber Sachverständigen zu erschüttern. Hiezu ift zu bemerken: Es kann vorerft keine Rede davon sein, daß das Bundesgericht an bie von der Borinftang angeführte Bestimmung des lugernischen Civilrechtsverfahrens gebunden mare, wonach der Richter bei Er= pertisen weber unter die niedrigste noch über die hochste Schätzung binaus geben darf; der Richter, und auch das Bundesgericht, hat vielmehr die Große des Schadenersates nach freiem Ermessen unter Berückfichtigung aller Umftanbe (Art. 51 DR) zu beftimmen. Wird diese Regel auf die Schätzung der Experten angewendet, so erweist sich die völlige Anrechnung des ganzen Quantums der getoteten Gische als Schädigung als rechtsirrtum= lich, und zwar in zwei Punkten. Erstens wird babei ber von ben

Erperten festgestellte natürliche Zuzug neuer Fische außer Acht gelaffen. Der Abschluß der fraglichen Strecken der Reuß zwischen Bremgarten und Bierwaldstättersee ist kein vollständiger. Die Erperten verkennen, daß speziell, was sie selber anführen, die Forellen im Sommer bei Hochwasser die Hemmnisse bei Bremgarten zu überwinden vermögen und daß auch ein geringer Zuzug aus ber Lorze stattfindet. Namentlich ist aber der Umstand nicht genugend berücksichtigt, daß in einigen Jahren — wie ichon naber ausgeführt - eine Erholung des Fischbestandes stattgefunden haben wird. Sodann ift zweitens zu berücksichtigen, daß, wie die Erperten betonen, das gange Quantum der dem Fluß entzogenen Fische nach und nach gefangen und so nutbar gemacht werden tonnte. Der fich auf eine lange Reihe von Jahren verteilende Schaben ift daher auf die Zeit der Schädigung guruckzudiston= tieren; eine Berechnung der Entschädigung ohne Rücksicht auf biefen Reduktionsgrund ist irrtumlich. Welcher Ubzug mit Rud= ficht auf diese Faktoren stattzufinden hat, ist wiederum Sache ber Schätzung; eine Rudweifung zur Vornahme berfelben murde fich als unnüte Beiterung darftellen. Bird berückfichtigt, daß speziell die Forellen, die sich auch am raschesten erholt haben, nach der Expertise im Strafprozeg etwa 15 % ber getöteten Rische aus= machen, daß aber auch an Forellen durch die Verzögerung der Erholung ein erheblicher Schaden entsteht, die 15 % also nur zum Teil und auf den andern sich erholenden Fischarten ein Teil abzuziehen sind, und wird bei der Rückoiskontierung ein starker Prozentsat zu Grunde gelegt, so erscheint ein Abzug von zirka 20 % als angemessen, wodurch ber Schadenersathetrag auf rund 4000 Fr. festgestellt wird. Gine weitere Reduktion empfiehlt fich nicht aus den von der Vorinftanz angeführten Grunden: daß die Experten in der Schätzung des Quantums der getöteten Kische eher zu niedrig als zu boch gegriffen haben, und daß der Be= klagten ein schweres Verschulden zur Last fällt, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Organe der Beklagten die Untersuchung möglichst erschwert haben. Auf der andern Seite hat schon die Borinftang mit Recht ausgeführt, daß es nicht angeht, die Auf= wendungen bes Rlägers für die Bermehrung des Fischbestandes besonders in Anrechnung zu bringen; wie die Expertise zutreffend

bemerkt, sind diese Aufwendungen bei der Berechnungsweise der Experten schon berücksichtigt.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird in dem Sinne als begründet erklärt und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 17. März 1905 dahin abgeändert, daß die dem Kläger von der Beklagten zu zahlende Entschädigung auf 4000 Fr. (nebst Zins zu 5^{-0}) seit 12. Januar 1899) herabgesetzt wird.

90. **Arteil vom 15. Dezember 1905** in Sachen Société coopérative des pharmacies populaires de Genève, Kl. u. Ber. Kl., gegen

Syndikaf für die Inferessen der Schweizerischen Pharmacie, Bekl. u. Ber. Bekl.

Klage aus unerlaubter Handlung, gerichtet gegen eine Genossenschaft.

— Deliktsfähigkeit der juristischen Personen (Genossenschaften).

— Art. 39, 62, 115, 695 ff. OR.

A. Durch Urteil vom 21. September 1905 hat das Kantons=gericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage der Klägerin:

"Ift nicht gerichtlich zu erkennen:

"1. Es habe die Beklagte der Klägerin 12,000 Fr., eventuell "die nach richterlichem Ermeffen festgestellte Summe, sowie $5\,^0/_0$ "Zins seit 28. Dezember 1903 anzuerkennen und zu bezahlen;

"2. es sei die Klägerin berechtigt erklärt, auf Kosten der Be"klagten das in dieser Angelegenheit gefällte Gerichtsurteil in der
""Schweiz. Wochenschrift für Chemie und Pharmacie" und wei=
"teren vom Gerichte bezeichneten drei schweizerischen Zeitungen zu
"publizieren?"

und die Gegenrechtsfrage der Beklagten:

"Ist nicht die Klage in allen Teilen abzuweisen?" erkannt:

Die Klage ist mangels Paffivlegitimation abgewiesen.